TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Der Vizerektor für Infrastruktur
Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Josef Eberhardsteiner

Richtlinie des Vizerektors für Infrastruktur

betreffend die Einführung und Nutzung des Bibliotheksmanagementsystems ALMA

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES 2
1. REGELUNGSGEGENSTAND 2
2. GELTUNGSBEREICH 2
3. ZIELE UND ZWECKE 2
4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 2
5. GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG UND DES DATENSCHUTZES 3
6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3
II. TECHNISCHE BESCHREIBUNG 4
6. SYSTEMBESCHREIBUNG 4
7. DATENVERARBEITUNG 4
III. ZUGRIFFSRECHTE 6
8. ZUGRIFFSRECHTE 6
9. AUSWERTUNGEN 8
10. PROTOKOLLIERUNG 8
IV. QUALITÄTSSICHERUNGSMASSNAHMEN 8
11. FORT- UND WEITERBILDUNG 8
V. RECHTE DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER UND DES BETRIEBSRATES 8
12. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER 8
13. RECHTE DES BETRIEBSRATES 9
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10
14. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER 10
15. ANLAGEN 10

I. ALLGEMEINES

1. REGELUNGSGEGENSTAND

Diese Richtlinie regelt die Einführung und den Regelbetrieb der Bibliotheksverwaltungssoftware ALMA (im Folgenden kurz „ALMA").

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. persönlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer_innen der Technischen Universität Wien sowie für alle Beamtinnen und Beamten, die dem Amt der Technischen Universität Wien zur Dienstleistung zugewiesen sind.

2.2. sachlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz und Betrieb von ALMA.

3. ZIELE UND ZWECKE

ALMA deckt die Geschäftsprozesse der Literaturauswahl, die Bestell- und Erwerbungsprozesse, die Etatverwaltung, die Verwaltung von elektronischen und Print-Ressourcen, das Metadatenmanagement (Inventarisierung und Katalogisierung), ein Link-Management, die Ausleihe für Printbestände inklusive Mahnwesen und diverse Statistikmöglichkeiten ab und fördert und ermöglicht die kollaborative Nutzung von Metadaten zur Beschreibung und Verwaltung dieser Medien nach standardisierten Formaten und bibliothekarischen Regeln. Ferner kann durch Alma eine strategische Bestandsentwicklung mit kooperierenden Organisationen gesteuert werden. Es bietet für Bibliotheken die Lösung, eine Vielzahl von Prozessen des täglichen Bibliotheksbetriebs in einem einzigen System abzubilden.

Der Einsatz von ALMA soll menschliches Arbeiten einheitlich und bibliothekarische Arbeitsabläufe effizienter gestalten.

Mit dieser Richtlinie wird die Absicht verfolgt, einerseits die Vorteile eines modernen Bibliothekssystems wirkungsvoll zu nutzen und andererseits die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer technisch möglichen Überwachung ihrer Leistung und /oder ihres Verhaltens sowie deren Persönlichkeitsrechte zu schützen.

4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Daten („personenbezogene Daten") sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Verarbeiten von Daten ist das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Abfragen, Benützen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 bzw. ab 25.05.2018 der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

5. GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG UND DES DATENSCHUTZES

Im Rahmen von ALMA kommt es zur automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie wird auf das für Zwecke der beschriebenen Bibliotheksarbeit und –verwaltung erforderliche Mindestmaß beschränkt (Datenerforderlichkeit und -sparsamkeit).

Die TU Wien stellt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 bzw. der Datenschutzgrundverordnung sicher. Insbesondere achtet die TU Wien darauf, personenbezogene Daten gegen Verlust, Verfälschung und den Zugriff Unbefugter zu sichern.

Die TU Wien will insbesondere erreichen, dass

- nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
- die Daten während der Bearbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
- die Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
- festgestellt werden kann, wer zu einem Zeitpunkt welche Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
- die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung von Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Weise nachvollzogen werden können (Transparenz).

Die TU Wien legt Wert darauf, das Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf informationelle Selbstbestimmung zu achten und vor Missbrauch von erfassten und verarbeiteten Daten zu schützen.

Bei Auftragsdatenverarbeitung sind die Bestimmungen des § 10 DSG 2000 verpflichtend einzuhalten.

6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen der Richtlinie sind insbesondere die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) und ab 25.05.2018 die EU- Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)[1].

[1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

II. TECHNISCHE BESCHREIBUNG

6. SYSTEMBESCHREIBUNG

ALMA ist ein cloud-basiertes Informationssystem mit zentraler Datenablage und Service, welches in Anlage 1 beschrieben ist, und wird von der Firma Ex Libris als Software-as-a-service in einer Private Cloud bereitgestellt. Für europäische Kunden wurde der Cloud-Standort in Amsterdam eingerichtet. Der Speicherort ist somit in den Niederlanden.

In der Systembeschreibung gemäß Anlage 1 wird auch das Sicherheitskonzept zu ALMA näher beschrieben.

ALMA löst das bisherige Bibliotheksmanagementsystem ALEPH 500 ab. ALMA bietet die Möglichkeit, den gesamten Umfang der Bibliotheksarbeit zu unterstützen wie Erwerbung, Metadatenmanagement, Benutzerdienste, Digitalisierung und Analyse.

Die Software stellt eine einheitliche webbasierte Benutzeroberfläche zur Verfügung. Die Benutzeroberfläche wird über einen Webbrowser verfügbar gemacht, so dass auf lokalen Rechnern keine Installationen mehr vorgenommen werden müssen. Die Bearbeiter_innen benötigen lediglich einen Internetbrowser.

Im Rahmen von Alma kommt es zur Auftragsdatenverarbeitung durch Ex Libris. Hierbei werden auch personenbezogene Daten verarbeitet. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des DSG bzw. der EU-DSGVO. Die TU Wien hat mit der Firma Ex Libris einen Dienstleistervertrag gem. § 10 DSG 2000 abgeschlossen.

ALMA weist folgende Zertifizierungen nach:

- Zertifizierung nach ISO/IEC 27018:2014 (Information technology – Security techniques – Code of practice for protection of personally identifiable information (PII) in public clouds acting as PII processors)
- Zertifizierung nach ISO/IEC 27001:2013 (Information technology – Security techniques – Information security management systems – Requirement)
- SSAE 16 (Statement on Standards for Attestation Engagements No. 16, Reporting on controls at a Service Organisation)

7. DATENVERARBEITUNG

Im Rahmen des Betriebs von ALMA werden personenbezogene Daten von Mitarbeiter_innen (allgemeines als auch wissenschaftliches Personal als Benutzer_innen) verarbeitet.

Folgende personenbezogene Daten werden gespeichert:

- Name,
- Bibliotheks-User-ID,
- Nummer des Bibliotheksausweises,
- Adresse,

- Telefon,
- E-Mail,
- Geburtsdatum und
- zugeordnete Fakultät bzw. Organisationseinheit

7.1. Schnittstellen

Die Benutzer_innendaten werden aus dem Campussystem TU Wien Informations-Systeme & Service (TISS) importiert.

Personenbezogene Daten dürfen nur über die vereinbarte Schnittstelle zur zweckgebundenen Verwendung an ALMA übergeben werden. Weitergehende Verarbeitungen oder Verknüpfungen dieser Daten mit anderen Daten sind nicht zulässig.

7.2. Verschlüsselung von personenbezogenen Daten im Ruhezustand

Personenbezogene Daten werden in ALMA verschlüsselt gespeichert, um unbefugten Zugriff auf sie zu verhindern. Sie können nur von berechtigten Mitarbeiter_innen gelesen werden. Die Ver-und Entschlüsselung der Daten wird in Echtzeit ausgeführt, so dass Daten im Ruhezustand immer geschützt werden. Die Firma Ex Libris verwendet einen Standardmechanismus für den Umgang mit den Verschlüsselungsschlüsseln:

- Alle erzeugten Verschlüsselungsschlüssel sind zufällig und werden getrennt von der Zugangsdaten-Verwaltungszone gespeichert.
- Die Verschlüsselungsschlüssel werden niemals in einer klaren Form freigegeben und werden am Ende des vorgesehenen Zeitraums zerstört.

Bei Vertragsende sind der TU Wien alle Daten bereitzustellen und zusätzliche je nach Auftrag gesichert aufzubewahren oder dauerhaft zu vernichten.

7.3. Anonymisierung der Daten

Während einer aufrechten Entlehnung werden bibliographische Angaben eines Werkes mit der ID einer Benutzerin_eines Benutzers verknüpft. Abgeschlossene Entlehnungen können in Alma nach einer festzulegenden Einspruchsfrist anonymisiert werden.

Diese Möglichkeit wird derzeit nicht genutzt und werden die Entlehnhistorien vorläufig nicht gelöscht, weil viele Benutzer_innen ihre ehemaligen Entlehnungen einsehen möchten.

Sollte die Anonymisierung aktiviert werden, sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung jene Entlehnungen ausgenommen, bei denen Mahngebühren angefallen sind. Das betrifft jedoch nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Wien, da von ihnen keine Mahngebühren eingehoben werden. Alle abgeschlossenen Entlehnungen von Mitarbeiter_innen der TU Wien würden anonymisiert werden.

7.4. Aufbewahren und Löschen personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie der zugrundeliegende Verwendungszweck dies erfordert oder dies aufgrund rechtlicher, insbesondere steuer- und/oder abgabenrechtlicher Vorschriften notwendig ist. Die Daten werden gelöscht, wenn ihre Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist und Rechtsvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

7.5. Fernwartung

Bei der Installierung von Fernwartungskonzepten (etwa im Rahmen von Wartungsverträgen) und dem Betrieb von Fernwartungseinrichtungen (Internetverbindungen, etc.) ist dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nicht missbräuchlich verwendet werden.

III. ZUGRIFFSRECHTE

8. ZUGRIFFSRECHTE

Für die Vergabe von Zugriffsberechtigungen gilt das im Datenschutzbereich allgemein anerkannte Prinzip der minimalen Berechtigung.

Zugriffsrechte auf ALMA werden auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsbibliothek begrenzt, die sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung benötigen.

ALMA ist ein aus unterschiedlichen Modulen aufgebautes System. Daher können für die einzelnen Module unterschiedliche Rollen und Rechte vergeben werden.

Folgende Rollen und damit Zugriffsberechtigungen bestehen:

Rolle	**Kurbeschreibung**
User Management (Anlegen, Verwalten und Löschen von Benutzer_innendaten)	*Diese Rolle erhalten Mitarbeiter_innen der Benutzungsabteilung, welche am Bibliotheksschalter Dienst versehen und deren Vorgesetzte.*
Fulfillment/Entlehnung (Circulation Management (Ausleihe)	*Diese Rolle erhalten Mitarbeiter_innen der Benutzungsabteilung und der Fachbibliotheken. Damit ist die Einsichtnahme in Entlehndaten von Benutzer_innen verbunden. In folgenden Fällen wird Einsicht genommen: bei Anfragen des Benutzers/der Benutzerin zu entlehnten Werken, Reklamationen bei Mahnungen, Anfragen zur Ausweitung der Rückgabefristen und bei Überschreitungen der maximalen Anzahl an entlehnten Bücher, welche eine automatische Entlehnsperre hervorruft.*
Systemadministration (Administration von Bearbeiter_innen-Rechten, Konfigurationen des Systems und Datenimporte und Exporte)	*Diese Rolle erhalten an der Universitätsbibliothek die Systembibliothekar_innen. Das sind Personen, welche aufgrund ihrer Funktion das System administrieren. Systembibliothekar_innen legen Bearbeiter_innen an und vergeben entsprechende Rollen und Rechte im System. Dies erfolgt aufgrund definierter Profile je nach Aufgabenbereich der Mitarbeiter_innen der Bibliothek.*
Alma Analytics (Statistiken und Reports)	*Berichte über Bestands- und Zuwachszahlen werden von den Systembibliothekar_innen abgerufen. Diese erfolgen im Auftrag von Abteilungsleitungen und dienen Planungszwecken (z.B. Regalaufstellungen, Zuwachsplanungen etc.)*

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Zugriff auf ALMA haben, haben sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Personenbezogenen Daten sowie sonstige im System enthaltene Informationen sind vertraulich zu behandeln.

Alle Berechtigten sind verpflichtet, die Zugriffsrechte nur im Rahmen ihrer konkreten Aufgabenstellung wahrzunehmen.

Die Zugriffsberechtigten sind zur Verschwiegenheit auch gegenüber Vorgesetzten verpflichtet, falls sie auf Erkenntnisse stoßen, die Rückschlüsse auf das Verhalten oder die Leistung von Mitarbeiter_innen ermöglichen.

9. AUSWERTUNGEN

Eine Auswertung personenbezogener Daten zum Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist unzulässig und wird nicht durchgeführt.

Die Erstellung von Tätigkeitsprofilen sowie ein Profiling der Mitarbeiter_innen als Benutzer_innen ist ebenfalls unzulässig.

10. PROTOKOLLIERUNG

ALMA hat einen Berechtigungsmechanismus auf Basis des rollenbasierten Zugriffskontroll- (RBAC)-Modells, der kontrolliert, welche Mitarbeiterin_welcher Mitarbeiter auf relevante Daten zugreifen kann. Es wird daher jeder Zugriff protokolliert.
Der Zugriff auf das Zugriffsprotokoll darf nur bei vermuteter missbräuchlicher Verwendung des Systems von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter gemeinsam mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter der beiden Betriebsräte erfolgen und keinesfalls zu routinemäßigen Kontroll- oder Überwachungszwecken.

IV. QUALITÄTSSICHERUNGSMASSNAHMEN

11. FORT- UND WEITERBILDUNG

Die Mitarbeiter_innen, die mit Alma arbeiten, werden themenbezogen und bei Neuerungen vorab entsprechend geschult und eingearbeitet. Dabei wird auf besondere Belange der Mitarbeiter_innen Rücksicht genommen werden. Die Schulungen umfassen auch die Inhalte dieser Richtlinie, die Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit.

V. RECHTE DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER UND DES BETRIEBSRATES

12. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

12.1. Information

Alle Mitarbeiter_innen sind in geeigneter, also verständlicher Weise über die Verwendung ihrer Daten zu und über die Bestimmungen dieser Richtlinie zu informieren.

12.2. Auskunftsrecht

Jede_r Mitarbeiter_in hat das Recht auf Auskunft über die zu ihrer_seiner Person verarbeiteten Daten gemäß § 26 DSG bzw. Art. 15 EU-DSGVO.

12.3. Richtigstellungs-bzw. Löschungsrecht

Alle Mitarbeiter_innen haben das Recht, Daten richtigstellen bzw. löschen zu lassen, wenn sie nicht berechtigt ermittelt wurden, wenn sie nicht richtig sind oder für den vorgesehenen Zweck nicht mehr erforderlich sind (§ 17 DSG bzw. Art. 17 EU-DSGVO).

12.4. Datengeheimnis

Ausdrücklich festgehalten wird, dass jede_r Mitarbeiter_in verpflichtet ist, personenbezogene Daten von Dritten, die ihr_ihm im Zuge der Tätigkeit mit ALMA anvertraut oder sonst bekannt oder zugänglich wurden, entsprechend den Bestimmungen des DSG bzw. EU-DSGVO geheim zu halten und diese nur im Rahmen ihrer_seiner dienstlichen oder gesetzlichen Pflichten zu verwenden. Insbesondere ist eine Übermittlung von Daten an Dritte nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung eines_einer Vorgesetzten zulässig. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren.

Vor der Verwendung von personenbezogenen Daten haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorher durch Unterschrift zu dokumentieren, dass sie über ihre Verpflichtungen informiert wurden (Erklärung zur Datensicherheit).

13. RECHTE DES BETRIEBSRATES

13.1. Kontrollrechte

Der Betriebsrat hat das Recht unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen sowie der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Einhaltung diese Richtlinie zu kontrollieren. Zu diesem Zweck wird ihm insbesondere gestattet, Einsicht in die Systeme und die Systemeinstellungen – soweit es sich um Systeme des Arbeitgebers handelt und für diese nicht nur Nutzungsberechtigungen für die TU Wien bestehen - sowie die hinterlegten Berechtigungen zu nehmen. Alle auftauchenden Fragen werden ihm fachkundig erläutert. Auf Wunsch werden ihm die entsprechenden Dokumentationen zur Verfügung gestellt, soweit die TU Wien darauf Zugriff hat.

Der Betriebsrat ist berechtigt jederzeit Einsicht in das Abfrageprotokoll von ALMA Analytics zu nehmen, insbesondere um die Einhaltung dieser Richtlinie überprüfen zu können. Das Abfrageprotokoll ist zu diesem Zweck jedenfalls mindestens 1 Jahr zu speichern.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Betriebsrat bei seinen Überprüfungsaufgaben zu unterstützen.

13.2. Informationsrechte

Der Betriebsrat wird über wesentliche Änderung, Ergänzung und Erweiterung des Systems rechtzeitig informiert.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

Diese Richtlinie tritt am 18. August 2017 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Betriebsvereinbarung.

15. ANLAGEN

Nachstehende Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie:

Anlage 1: Systembeschreibung Bibliotheksmanagementsoftware ALMA

Technische Universität Wien
Vizerektor für Infrastruktur
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. DDr. h.c.
Josef Eberhardsteiner
1040 Wien, Karlsplatz 13

Wien, am 10.08.2017

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Josef Eberhardsteiner
Vizerektor für Infrastruktur